



## Protokollauszug

### Zirkularbeschluss der Primarschulpflege Knonau 4. Oktober 2021

#### Covid19-Schutzkonzept vom 4. Oktober 2021

##### Ausgangslage:

Der Regierungsrat des Kantons Zürich verpflichtete die Volksschulen mit Beschluss vom 08. Juli 2020 (RRB 704/2020) ein Schutzkonzept im Sinne der Erwägungen seines Beschlusses umzusetzen und zu veröffentlichen. Die Gemeinden werden verpflichtet, für die Umsetzung und Einhaltung der in den Schutzkonzepten festzusetzenden Vorgaben zu sorgen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 22. September 2021 eine Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich erlassen, welche nun am 04. Oktober 2021 in Kraft tritt. Diese ist für die Schulen verbindlich und regelt die Zuständigkeiten. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die im Schutzkonzept festgehaltenen Massnahmen.

Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich stark an der Mustervorlage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Auf repetitive Massentestungen wird verzichtet. Die Unterrichtsräume werden jedoch mit CO2-Messgeräten ausgestattet, welche an das regelmässige Lüften erinnern.

##### Erwägungen:

- Das Schutzkonzept muss auf dem amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden und ist erst nach der Publikation verbindlich. Aufgrund der Dringlichkeit wird dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung entzogen.

##### **Die Schulpflege b e s c h l i e s s t:**

1. Das Covid19-Schutzkonzept der Schule Knonau wird genehmigt.
2. Die Schulverwalterin wird beauftragt, für die Publikation auf amtliche-nachrichten.ch zu sorgen und die nötige Rechtsmittelbelehrung aufmerksam zu machen. Zudem ist das Schutzkonzept nach der Publikation auf amtliche-nachrichten.ch auch auf der Website der Schule zu platzieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat (Im Grund 15, Bezirksgebäude, 8910 Affoltern a.A) innert 5 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 3 VRG).
4. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen, § 25 Abs. 3 VRG
6. Mitteilung an:
  - Sven Alini (mit Bitte um Publikation)
  - Schulverwaltung
  - Schulleitung
  - alle Mitarbeitende (via Schulleitung)

##### **Beilagen:**

- Schutzkonzept (gültig ab 4. Oktober 2021)

Für richtigen Auszug:  
07.10.2021

Der Präsident:

D. Stöckli

Die Sekretärin:

Ch. Rey